

JÜRGEN ZARUSKY

„WIDERSTAND ALS ‚HOCHVERRAT‘ 1933–1945“
EINE MIKROFICHE-EDITION DES INSTITUTS
FÜR ZEITGESCHICHTE

„Als ich tätig war im Zentralapparat der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland, nahm ich teil an der Aufbewahrung von einer Großzahl von Archivmaterialien des sogenannten ‚Volksgerichtshofes‘. [...] Ich erinnere mich noch sehr gut daran, wie ich mich in den wenigen freien Stunden, die mir verblieben, mit großem Interesse in die Gerichtsakten der deutschen Antifaschisten einarbeitete. Sie eröffneten mir ein absolut unbekanntes Bild, und auch der deutschen Öffentlichkeit war nichts bekannt über die Tätigkeit des ‚Volksgerichtshofes‘.“¹

Der Bericht des ehemaligen SMAD-Mitarbeiters und russischen Historikers Jefim Brodskij², der viele VGH-Akten wohl als erster Forscher in der Hand gehabt hat, unterstreicht auf eindrucksvolle Weise, daß die schriftliche Hinterlassenschaft des Volksgerichtshofes und anderer Einrichtungen des NS-Verfolgungsapparates von Anfang an zu den wertvollsten Quellen für die Erforschung des deutschen Widerstandes gehörte, um so mehr als dieser wegen des Zwangs zu konspirativem Handeln relativ wenige unmittelbare schriftliche Zeugnisse hinterlassen hat. Seither hat die Widerstandsforschung in großem Umfang auf diese Quellengruppe zurückgegriffen. Dennoch ist sie noch keineswegs ausgeschöpft. Zum einen waren große Bestände in der DDR, in Prag und Moskau nicht oder allenfalls eingeschränkt zugänglich. Zum anderen konnten diese Quellen bislang nur in verschiedenen Archiven benutzt werden. Urteilspublikationen in größerem Umfang gab es nicht, was Klaus Bästlein bereits 1986 in einem Aufsatz über den – von ihm generell hoch eingeschätzten – Erkenntniswert von Justizakten aus der NS-Zeit monierte³.

¹ Jefim Brodskij: „Offensichtlich Provokateure“? Über den Widerstand sowjetischer Kriegsgefangener in Nazi-Deutschland und über seine Tabuisierung in der Stalin-Ära, in: informationen. Studienkreis: Deutscher Widerstand 16 (1991), S. 17f., hier S. 17.

² Bei der Beschäftigung mit den VGH-Akten fand Brodskij zu seinem historischen Lebensthema, dem Widerstand sowjetischer Kriegsgefangener und Zwangsarbeiter in Deutschland. Im Rahmen des politisch in der Sowjetunion Möglichen hat er mit seinen Arbeiten wesentlich zur moralischen Rehabilitierung dieser in der Stalin-Ära verfeimten Personengruppe beigetragen. Vgl. Die Lebenden kämpfen. Brüderliche Zusammenarbeit der Kriegsgefangenen, (BSW), Berlin (O) 1968; Im Kampf gegen den Faschismus. Sowjetische Widerstandskämpfer in Hitlerdeutschland 1941–1945, Berlin (O) 1975; Timor und andere – Sowjetische Zwangsarbeiter im Widerstand und ihr Schicksal nach der Befreiung, in: Ulrich Herbert (Hrsg.): Europa und der Reichseinsatz. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge in Deutschland 1938–1945, Essen 1991, S. 251–269.

³ Klaus Bästlein: Zum Erkenntniswert von Justizakten aus der NS-Zeit. Erfahrungen in der konkreten Forschung, in: Datenschutz und Forschungsfreiheit. Die Archivgesetzgebung des Bundes auf

Die vom Institut für Zeitgeschichte herausgegebene Mikrofiche-Edition *Widerstand als „Hochverrat“ 1933–1945* erleichtert den Zugang zu einem zentralen Bestand dieser Quellengruppe erheblich. Sie umfaßt die Anklage- und Urteilschriften gegen Deutsche und Österreicher aus Hochverratsprozessen vor den zentralen Gerichten des Dritten Reichs (Reichsgericht, Volksgerichtshof, Reichskriegsgericht). Die erste Folge dieser von Jürgen Zarusky und Hartmut Mehringer bearbeiteten Edition mit 251 Mikrofiches (ca. 24 500 Seiten) wurde soeben ausgeliefert. Zwei weitere Mikrofiche-Lieferungen und zwei umfangreiche Registerbände werden bis Anfang 1996 folgen⁴. Der Gesamtumfang beläuft sich auf ca. 80 000 Seiten auf 850 Fiches. Dokumentiert werden rund 2500 Verfahren mit 7500 Angeklagten. Jede Mikrofiche-Lieferung enthält eine Verfahrensliste auf Fiche, die den Zugriff auf die Namen der Erstangeklagten und die staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Aktenzeichen ermöglicht. Die endgültige Erschließung wird durch ein sechsgliedriges Register mit folgenden Komponenten erfolgen:

1. Register der Angeklagten, sonstigen Tatbeteiligten und Zeugen
2. Decknamenregister
3. Register der Widerstandsgruppen
4. Ortsregister
5. Register der in den Akten zitierten illegalen Schriften
6. Konkordanz der Anklage- und Urteilsaktenzeichen.

Die Edition ist aus dem von der Stiftung Volkswagenwerk geförderten Projekt „Bestandsaufnahme und Sammlung wichtiger Quellen zur Geschichte des deutschen Widerstandes gegen die NS-Herrschaft“ erwachsen. Sie stützt sich im wesentlichen auf die einschlägigen Bestände im Bundesarchiv Koblenz, im Berlin Document Center, die Sammlung der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin, in der auch Verfahrensakten aus DDR-Beständen enthalten sind⁵, sowie auf die vom Bundesarchiv zusammengeführten Bestände des ehemaligen Zentralen Staatsarchivs der DDR in Potsdam, des ehemaligen SED-Parteiarchivs und der NS-Aktensammlung des Ministeriums für Staatssicherheit sowie den Reichs-

dem Prüfstand (Akademiebeiträge zur politischen Bildung, Bd. 15), München 1986, S. 85–102, hier S. 86. Veröffentlichungen von Urteilen des Volksgerichtshofs finden sich verschiedentlich in den Dokumentationsteilen von Arbeiten zur Widerstandsgeschichte. Auszüge und vollständige Wiedergaben einiger VGH-Urteile enthalten die Broschüre „... für immer ehrlos“. Aus der Praxis des Volksgerichtshofes, Berlin 1978, sowie die Publikation von Heinz Hillermeier (Hrsg.): „Im Namen des Deutschen Volkes“. Todesurteile des Volksgerichtshofes, Darmstadt/Neuwied 1980. Eine Reihe von Urteilen des Reichsgerichts ist, zum Teil faksimiliert, wiedergegeben bei Norbert Haase: *Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft*, hrsg. von der Gedenkstätte Deutscher Widerstand mit Unterstützung der Senatsverwaltung für Justiz, Berlin 1993. In allen Fällen handelt es sich um Auswahlpublikationen. Eine umfassendere Edition liegt für das Sondergericht Bremen in der Kriegszeit vor: Hans Wrobel (Bearb.): *Strafjustiz im totalen Krieg. Aus den Akten des Sondergerichts Bremen 1940 bis 1945*, Band 1, hrsg. vom Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Bremen 1991.

⁴ *Widerstand als „Hochverrat“*. Die Verfahren gegen deutsche Reichsangehörige vor dem Reichsgericht, dem Volksgerichtshof und dem Reichskriegsgericht. Mikrofiche-Edition, hrsg. vom IfZ München, bearb. von Jürgen Zarusky/Hartmut Mehringer, München 1994 ff. Ca. 80 000 Seiten auf 850 Fiches. 3 Lieferungen und 2 Registerbände. Lesefaktor 24X.

⁵ Bernhard Jahntz/Volker Kähne: *Der Volksgerichtshof. Darstellung der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin gegen ehemalige Richter und Staatsanwälte am Volksgerichtshof*, Berlin ²1987, S. 42.

gerichtsbestand der ehemaligen Bibliothek des Obersten Gerichts der DDR, die in der Bibliothek des Bundesgerichtshofes aufgegangen ist. Darüber hinaus konnten neue Quellen in Moskau und Prag erschlossen werden⁶.

Der Aspekt, unter dem die Quellensammlung erfolgte, wird im Titel der Edition genannt. Ausgangspunkt ist die Beobachtung, daß die strafrechtlichen Bestimmungen über den Hochverrat in der Formierungsphase des NS-Regimes zur zentralen justitiellen Handhabe für die Bekämpfung jeglicher systemoppositioneller Aktivität ausgeformt wurden. Hatte die Gesetzgebung der Weimarer Republik an den aus dem Kaiserreich überkommenen Hochverratsparagrafen nicht gerührt⁷, so begann sofort nach Hitlers Ernennung zum Reichskanzler eine geradezu hektische Serie von Modifikationen der einschlägigen strafgesetzlichen Bestimmungen⁸, die vielfach unmittelbar auf die Verhaltensweisen des Widerstandes reagierten. Zugleich paßte auch das Reichsgericht seine Rechtsprechung in Hochverratsachen an die Vorgaben der „nationalen Revolution“ an⁹. Als mit dem *Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934*¹⁰ der Volksgerichtshof ins Leben gerufen wurde, auf den die Hauptmasse der in der Edition dokumentierten Verfahren entfällt¹¹, wurden zugleich die durch die hektisch erlassenen Regierungsgesetze unübersichtlich gewordenen Bestimmungen über Hoch- und Landesverrat zusammengefaßt und weiter verschärft. Die Definition von Hochverrat als Versuch der Verfassungs- oder Gebietsveränderung „mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt“ präziserte das im alten Gesetz verwendete Kriterium „gewaltsam“ und entschied einen alten Interpretationsstreit zugunsten der schärferen Rechtsauffassung¹². Für eine Reihe von Tatbeständen wurde der Versuch der Vollendung des Verbrechens gleichgestellt (§ 87 StGB), was in der Praxis bedeutete, daß schon die entfernteste Vorbereitungshandlung – und das war bereits jegliche noch so bescheidene Propaganda, programmatische oder organisatorische Vorbereitung für einen Regimewechsel – als Hochverrat galt. Das entsprach dem Selbstverständnis der NS-Diktatur, die sich auf Dauer etabliert hatte. Ein Machtwechsel war aus ihrer Sicht nicht anders als gewaltsam möglich, und im Umkehrschluß steckte somit schon im Gedanken an einen solchen der Keim der Gewaltsamkeit. In der amtlichen Begründung des Gesetzes hieß es hierzu: „Während das bisherige Recht für die Vorbereitung des Hochverrats im Strafmaß die Fälle der öffentlichen

⁶ Zum Bestand „Reichskriegsgericht“ im Militärgeschichtlichen Archiv Prag vgl. Norbert Haase: Aus der Praxis des Reichskriegsgerichts. Neue Dokumente zur Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg, in: VfZ 39 (1991), S. 379–411; zu den Justizakten im Centr chranenija istoriko-dokumental'nych kollekcij (ehemals Sonderarchiv) in Moskau vgl. Jürgen Zarusky: Bemerkungen zur russischen Archivsituation, in: VfZ 41 (1993), S. 139–147, hier S. 143f.

⁷ Reinhard Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Tübingen 181931, S. 250ff.

⁸ Zur Rechtsentwicklung vgl. Lothar Gruchmann: Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, München 1988, S. 844 ff.; Walter Wagner: Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat, Stuttgart 1974, S. 50ff.; Gerhard Werle: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Berlin/New York 1989, S. 65ff. und 112ff.

⁹ Dieser Aspekt wird an anderer Stelle genauer herausgearbeitet werden.

¹⁰ RGBl. I, S. 541.

¹¹ Zum VGH siehe Wagner, Volksgerichtshof; Jahntz/Kähne: Volksgerichtshof; Hannsjoachim W. Koch: Volksgerichtshof. Politische Justiz im 3. Reich, München 1988; Günther Wieland: Das war der Volksgerichtshof. Ermittlungen, Fakten, Dokumente, Berlin (O) 1989.

¹² Vgl. die amtliche Begründung des Gesetzes in: Akten der Reichskanzlei. Das Kabinett Hitler. Teil I, Band 2: 12. 9. 1933–27. 8. 1934, bearb. von Karl-H. Minuth, Boppard a. Rh. 1983, S. 1176–1182, S. 1178.

Aufforderung (§ 85 StGB. Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren) und der sonstigen Vorbereitungs-handlungen (§ 86 StGB. Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren) stark unterscheidet, stellt der Entwurf diese Gruppen gleich. Gerade die im Gesetz nicht ausdrücklich aufgeführten Vorbereitungshandlungen umfassen, wie die letzten Jahre gezeigt haben, die große Masse der dem Umsturz dienenden Betätigungen. Sie stehen in ihrer Gefährlichkeit der Aufforderung zum Hochverrat in nichts nach. Für sie sind auch nach der Neugestaltung des Reichs die Milderungsgründe fortgefallen, die in der Zeit der politischen Verwirrung noch geltend gemacht werden konnten.¹³ Jegliche politische Opposition gegen das NS-Regime wurde somit als „Hochverrat“ kriminalisiert.¹⁴ Dabei unterschied die NS-Justiz zwar zwischen Handlungen, nicht aber zwischen politischen Haltungen. Politische Unmutsäußerungen ohne organisatorischen und politischen Hintergrund konnten als „Heimtücke“ oder ab 1939 als „Wehrkraftzersetzung“ verfolgt werden. Bei der Bewertung der inneren Tatseite in Hochverratsverfahren achtete die Rechtsprechung jedoch nur darauf, inwiefern der Angeklagte bewußt zum Sturz der NS-Herrschaft beitragen wollte und nicht in welcher programmatischen Absicht, da jegliche Alternative zum Regime gleichermaßen als verwerflich und verbrecherisch galt. Die strafrechtliche Normierung des Hochverrats deckt sich insoweit mit dem semantischen Gehalt des Begriffs „politischer Widerstand“¹⁵. Die in der Edition präsentierten Verfahren betreffen daher Kommunisten und Verschwörer des 20. Juli, Mitglieder linkssozialistischer Kleinorganisationen und Gruppen des Jugendwiderstandes ohne politische Traditionsbindung, nationalrevolutionäre Anhänger von Otto Strassers „Schwarzer Front“ und Ernst Niekischs Gruppe um die Zeitschrift „Widerstand“, Legitimisten und Monarchisten aus Bayern und Österreich, Sozialdemokraten und Gewerkschafter und christlich motivierte Gegner des NS-Regimes. Zahlenmäßig dominieren dabei Anhänger der Linken, insbesondere Kommunisten. Die Rechtsprechung in Hochverratsachen bildet den Widerstand in seiner ganzen Vielfalt und Widersprüchlichkeit ab.

Dabei ist es im übrigen unerheblich, ob eine entsprechende Handlung im Inland oder vom Ausland aus unternommen wurde. Bereits das auf der Basis des Ermächtigungsgesetzes von der Regierung erlassene *Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933* ermöglichte die Verhängung härtester Strafen bis hin zur Todesstrafe für die Herstellung und Verbreitung hochverräterischer Schriften im Ausland und ihre Einfuhr und Verbreitung in Deutschland¹⁶. Diese Bestimmung wurde in die Novelle vom April 1934 übernommen¹⁷. Die Eroberungsfeldzüge gegen die europäischen Nachbarn ermöglichten es den NS-Behörden, diese Bestimmungen auch anzuwenden. Viele politische Emigranten wurden in ihren Zufluchtsländern verhaftet und vor Gericht gestellt¹⁸. Der politische Widerstand aus dem Exil war nicht nur aufgrund von Strafandrohungen in einer Reihe von

¹³ Ebenda, S. 1179 f.

¹⁴ Werle, *Justiz-Strafrecht*, S. 115.

¹⁵ Nicht selten, insbesondere in der Kriegszeit, war dabei die Anklage wegen mehrerer Delikte. So wurden beispielsweise Hans Scholl, Sophie Scholl und Christoph Probst außer wegen Vorbereitung zum Hochverrat auch noch wegen landesverräterischer Feindbegünstigung und Wehrkraftzersetzung verurteilt. Vgl. das VGH-Urteil 1H 47/43 gegen Hans Scholl u. a., *Widerstand als „Hochverrat“*, Mikrofiche 481.

¹⁶ RGBl. I, S. 723.

¹⁷ Vgl. § 83,4.

¹⁸ Einige Fälle werden bei Wagner, *Volksgerichtshof*, S. 186–197, geschildert.

Asylländern, sondern auch angesichts der Eroberungspläne und der Besatzungspraxis des NS-Regimes alles andere als gefahrlos.

Die Strafbestimmungen zum Hochverrat wurden nicht nur auf Reichsangehörige angewendet¹⁹. Die Edition beschränkt sich jedoch auf die Wiedergabe der Akten aus Verfahren gegen Reichsdeutsche und Österreicher. Obwohl das heutige österreichische Staatsbewußtsein gerade im Widerstand entscheidend geprägt wurde und die Mehrzahl der österreichischen Widerstandskreise den großdeutschen Gedanken ablehnte²⁰, wurden die Verfahren gegen den österreichischen Widerstand in die Edition einbezogen. Diese Entscheidung beruht nicht nur auf der rechtlichen Gleichbehandlung der „angeschlossenen“ österreichischen Reichsbürger, sondern auch darauf, daß der österreichische Widerstand viele Möglichkeiten des Vergleichs mit dem deutschen bietet. Rechtlich und auch was das Bewußtsein weiter Bevölkerungskreise betrifft, stellte sich die NS-Herrschaft in Österreich faktisch nicht als Okkupationsregime²¹ dar. Der österreichische wie der deutsche Widerstand kämpften auf jeweils spezifische Weise gegen die in der eigenen Gesellschaft verwurzelte NS-Herrschaft und nicht gegen ein fremdes Okkupationsregime wie die anderen europäischen Résistance-Bewegungen. Diese Feststellung markiert auch die feine Trennungslinie zu den rheinischen Separatisten und zu eingedeutschten Angehörigen anderer Nationen, die in nichtdeutschen Widerstandsgruppen aktiv waren. Diese Fälle wurden nicht in die Edition aufgenommen, anders als Verfahren gegen Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hatten, aber in deutschen politischen Gruppen tätig waren.

Erstinstanzlich zuständig für die Aburteilung von Hochverrat war zunächst das Reichsgericht. Es konnte aber auch Verfahren von minderer Bedeutung an bestimmte Oberlandesgerichte abgeben. Diese Regelung wurde bei der Errichtung des Volksgerichtshofes beibehalten²². Die Überlieferung der mit Hochverratsachen befaßten Oberlandesgerichte²³ ist insbesondere für lokal- und regionalgeschichtliche Untersuchungen von großer Bedeutung²⁴. Die wünschenswerte Erschließung dieser Aktenbestände war wegen der oft

¹⁹ Vgl. die ausführliche Übersicht über die Rechtsprechung des Volksgerichtshofes in Hochverratsachen bei Wagner, Volksgerichtshof, S. 85–205, S. 442–789; neueste statistische Erkenntnisse zur nationalen Herkunft der Angeklagten vor dem VGH finden sich bei Klaus Marxen: Das Volk und sein Gerichtshof, Frankfurt a. M. 1994, S. 31–38.

²⁰ Radomír Luža: Österreich und die großdeutsche Idee in der NS-Zeit, Wien/Köln/Graz 1977, S. 206–208; ders.: Der Widerstand in Österreich 1938–1945, Wien 1983, S. 309; Wolfgang Neugebauer: Widerstand und Opposition, in: Emmerich Tálos/Ernst Hanisch/Wolfgang Neugebauer (Hrsg.): NS-Herrschaft in Österreich 1938–1945, Wien 1988, S. 537–552, hier S. 550; Peter Eppel: Österreicher im Exil 1938–1945, in: Ebenda, S. 553–570, hier S. 555 ff.

²¹ Tálos/Hanisch/Neugebauer (Hrsg.), NS-Herrschaft in Österreich, Einleitung S. IX und passim.

²² Wagner, Volksgerichtshof, S. 59 f.

²³ Zur Quellenüberlieferung vgl. Inventar archivalischer Quellen des NS-Staates. Die Überlieferung von Behörden und Einrichtungen des Reichs, der Länder und der NSDAP, Teil 1, im Auftrag des IfZ bearb. von Heinz Boberach, München/London/New York u. a. 1991, S. 199–206.

²⁴ Die für die ersten vier Jahre des NS-Regimes weitgehend vollständig überlieferten Akten des bedeutenden Oberlandesgerichtes Hamm waren etwa für die folgenden Studien von erheblicher Bedeutung: Kurt Klotzbach: Gegen den Nationalsozialismus. Widerstand und Verfolgung in Dortmund 1930–1945, Hannover 1969; Hans-Josef Steinberg: Widerstand und Verfolgung in Essen 1933–1945, Hannover 1945; Kuno Bludau: Gestapo – geheim! Widerstand und Verfolgung in Duisburg 1933–1945, Bonn 1973; Detlev Peukert: Die KPD im Widerstand. Verfolgung und Untergrundarbeit an Rhein und Ruhr 1933–1945, Wuppertal 1980; Barbara Dorn/Michael Zimmermann: Bewährungs-

schwierigen Überlieferungslage und des Umfangs des Materials im Rahmen des Projekts „Widerstand als ‚Hochverrat‘“ nicht möglich²⁵. Die Beschränkung auf die zentralen Gerichte findet aber darin ihre eigentliche Rechtfertigung, daß die Oberlandesgerichte in der Regel Fälle von „minderer Bedeutung“ behandeln sollten – wobei, wie stets, auch diese Regel viele Ausnahmen kennt.

Die Mikrofiche-Edition beschränkt sich auf Anklage- und Urteilschriften und gibt nicht die vollständigen Verfahrensakten wieder, die in manchen Fällen viele Bände umfassen und je nach Umfang und Vollständigkeit auch Vernehmungsprotokolle, beschlagnahmtes Material, Korrespondenz von Angehörigen, Gnadenappelle, Photos, Vollstreckungsakten, manchmal auch einzelne Exemplare der berüchtigten roten Hinrichtungsplakate, in seltenen Einzelfällen auch persönliche Aufzeichnungen und daneben so banale Unterlagen wie Abrechnungen über Fahrkosten von Ermittlungsbeamten etc. enthalten können. Anklagen und Urteile bilden gewissermaßen das Kondensat der Ermittlungen und der Hauptverhandlungen. Sie enthalten regelmäßig Schilderungen des persönlichen und politischen Werdeganges der Angeklagten, häufig eine Einschätzung der Organisationen, in denen diese tätig waren, detaillierte Schilderungen der Widerstandstätigkeit sowie deren rechtliche Würdigung. Oft wird zur Unterstützung der Argumentation illegales Schrifttum ausführlich zitiert. Hier kommt der Widerstand im Rahmen der Verfolgerakten direkt zu Wort. Bestimmend für die Auswahl war dabei natürlich die Absicht der Staatsanwaltschaften und Gerichte, zu belegen, daß bestimmte Straftatbestände erfüllt waren. Diesem Interesse der Verfolgungsinstanzen war das der Angeklagten in der Regel diametral entgegengerichtet. Für sie kam es darauf an, Zusammenhänge zu verschleiern, nicht entdeckte Tatbeteiligte zu schützen, den eigenen Tatbeitrag zu minimieren, in manchen Fällen aber auch zur Entlastung anderer Beteiligter die eigene Rolle stärker zu betonen, als es der Wirklichkeit entsprach. Nur selten waren derartige Täuschungsmanöver, die sehr genaue Absprachen unter den Mitgliedern einer Gruppe voraussetzten, wirklich erfolgreich. In der Untersuchungshaft waren die einzelnen Häftlinge voneinander isoliert, während bei den Ermittlern die Informationsstränge zusammenliefen. Diese verfügten überdies über eine breite Palette von psychischen und physischen Druckmitteln. Diese Konstellation und das Bestreben von Gestapo und politischer Justiz, tatsächliche Vorgänge zu ermitteln und nicht, wie in den stalinistischen Diktaturen, schauprozessfähige Fiktionen zu erzeugen, bedingen den hohen Quellenwert der

probe. Herne und Wanne-Eickel 1933–45. Alltag, Widerstand und Verfolgung unter dem Nationalsozialismus, Bochum 1987; Annette Zehner: Widerstand und Verfolgung in Bochum und Watten-scheid 1933–1945, Essen 1992. Die Akten des OLG München wurden insbesondere von Hartmut Mehringer für seine Studien über den Widerstand von SPD und KPD in Bayern benutzt: Die KPD in Bayern 1919–1945. Vorgeschichte, Verfolgung und Widerstand, in: Martin Broszat/Hartmut Mehringer (Hrsg.): Bayern in der NS-Zeit, Bd. V: Die Parteien KPD, SPD, BVP in Verfolgung und Widerstand, München 1983, S. 1–286; ders.: Die bayerische Sozialdemokratie bis zum Ende des NS-Regimes. Vorgeschichte, Verfolgung und Widerstand, in: Ebenda, S. 287–432.

²⁵ Die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München wurden 1977 im Zuge des „Bayernprojekts“ inventarisiert. Die gesamten Justizakten des OLG-Bezirks Hamburg sollen im Zuge eines justizgeschichtlichen Projekts auf EDV-Basis inventarisiert werden. Allerdings ist die Überlieferung des OLG Hamburg selbst sehr fragmentarisch. Vgl. Gunter Schmitz/Hans-Christian Lassen/Klaus Bästlein: Hunderttausend Akten – Millionen Fakten. Zur Erfassung und Auswertung der Strafakten aus der NS-Zeit, in: „Für Führer, Volk und Vaterland ...“ Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, hrsg. von der Justizbehörde Hamburg, Hamburg 1992, S. 432–442.

Gerichtsakten, die ja im wesentlichen auf der Vorarbeit der Gestapo beruhen²⁶. Diesen Befund hat bereits Kurt Klotzbach bestätigt, der für seine Arbeit über Widerstand und Verfolgung in Dortmund auch eine Reihe von Interviews führte und eine hohe Übereinstimmung dieser Berichte mit den von ihm ausgewerteten Gerichtsakten feststellte²⁷. Deutlich wird beim Vergleich von Gerichtsakten und autobiographischen Berichten aber auch der Verfolgungsblickwinkel, unter dem die Akten entstanden sind. Nicht so sehr geifernder Haß – ein Spezifikum Roland Freislers – spielt dabei eine Rolle, sondern eine schematische, feindbildorientierte Betrachtungsweise, die insbesondere die Motivationen der Gegner des NS-Regimes nicht wirklich nachvollziehen konnte. Es ist wichtig, sich dieses Unterschieds bewußt zu bleiben, um so mehr als die Akten sich als relativ zuverlässig erweisen und ihre Sprache überwiegend nüchtern-juristisch erscheint.

Diese quellenkritischen Aspekte gelten für Anklageschriften wie Urteile gleichermaßen. Die Anklageschriften sind häufig etwas umfangreicher als die Urteile. Sie enthalten am Ende eine Auflistung der Beweismittel, zu denen auch Zeugenaussagen zählen. In den Informationen zur Sache gehen die Urteile zumeist kaum über das hinaus, was aus der Anklageschrift zu erfahren ist. Dies wirft ein Schlaglicht auf den Stellenwert der Hauptverhandlung in der politischen Justiz des NS-Staates. Allerdings enthalten sie die rechtliche Würdigung und die gerichtliche Sanktionierung des Widerstands der jeweiligen Angeklagten. Bei den Angaben über die verhängten Strafen ist Vorsicht geboten. Eine kurzfristige Gefängnisstrafe konnte nicht selten durch die anschließende Einweisung in ein KZ in eine langjährige Gefangenschaft münden. Sogar bei Freisprüchen bestand diese Möglichkeit. Andererseits konnten Todesurteile auf dem Gnadenweg in Zeitstrafen umgewandelt werden. Manche, wie Alexander Schwab, der Vordenker der linkssozialistischen „Roten Kämpfer“, starben im Gefängnis, jüdische Widerstandskämpfer wurden aus den Zuchthäusern in Vernichtungslager verbracht, „arische“ hingegen konnten aus der Gefangenschaft in Bewährungseinheiten von Wehrmacht oder SS eingezogen werden. Manchem von ihnen gelang die Desertion. Die Lebenswege der Verurteilten sind mannigfaltig. Die Akten der Edition beschreiben sie nur bis zum Urteilsspruch.

Der Informationsgehalt des Aktenmaterials hängt unter anderem vom Zeitpunkt der Entstehung der Dokumente ab. Daß in den Kriegsjahren noch häufiger als zuvor „kurzer Prozeß“ mit den Gegnern des NS-Regimes gemacht wurde, zeigt sich auch darin, daß der Umfang der Akten, bedingt durch die stark steigende Anzahl der Verfahren ab 1940²⁸, im Durchschnitt erheblich sinkt, wobei allerdings häufiger Einzelangeklagte abgeurteilt werden.

Angesichts der Masse des Materials sowie der verfügbaren technischen und materiellen Möglichkeiten ist seine Präsentation auf Mikrofiche das gebotene Medium. Es ermöglicht

²⁶ Zur Quellenkritik von Gestapo-Ermittlungsprotokollen siehe Steinberg, *Widerstand und Verfolgung* in Essen, S. 21 ff.; Bernd-A. Rusinek: *Gesellschaft in der Katastrophe. Terror, Illegalität, Widerstand – Köln 1944/45, Essen 1989*, S. 50–74; ders.: *Vernehmungprotokolle*, in: Ders./Volker Ackermann/Jörg Engelbrecht: *Einführung in die Interpretation historischer Quellen*. Schwerpunkt: *Neuzeit*, Paderborn 1992, S. 111–131.

²⁷ Klotzbach, *Widerstand und Verfolgung in Dortmund*, S. 14. Eigene unsystematisch vorgenommene Vergleiche von Lebensberichten und Gerichtsakten bestätigen dies ebenfalls.

²⁸ Marxen, *Volksgerichtshof*, S. 86 f. Die Steigerung ist auf neue Tatbestände wie den der „Wehrkraftzersetzung“ und die Ausdehnung der Zuständigkeit des VGH auf Angehörige der besiegten Nationen, insbesondere Tschechen, zurückzuführen, nicht etwa auf eine Erhöhung der Aktivität des deutschen Widerstandes.

eine schnelle und bequeme Nutzung großer Mengen von Akten. Allerdings ist es auch kostenträchtig, so daß voraussichtlich nur eine relativ eng begrenzte Anzahl von Forschungseinrichtungen, Bibliotheken und Archiven in der Lage sein wird, die Edition „Widerstand als ‚Hochverrat‘“ zu erwerben. Selbstverständlich ist sie im Institut für Zeitgeschichte München benutzbar. Hier wird auch, unterstützt von der Fritz Thyssen Stiftung, eine erste Auswertung der Aktensammlung vorbereitet. Eine biographische Datenbank der Angeklagten ist im Aufbau, die als Ausgangspunkt für eine Studie über die politischen und sozialen Profile des deutschen und des österreichischen Widerstandes dienen soll.